

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung  
RollstuhlSport Schweiz  
Kantonsstrasse 40  
CH-6207 Nottwil

T +41 41 939 54 11  
rss@spv.ch  
www.rollstuhlsport.ch

# **Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, RollstuhlSport Schweiz**

## **Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb der Elite- und Nachwuchskader ab 6. Dezember 2021**

(Ersetzt alle bisherigen Versionen)

Version: 10. Dezember 2021

Ersteller: Andreas Heiniger, Corona-Beauftragter RollstuhlSport Schweiz (RSS)

*Wir bemühen uns um gendergerechtes Schreiben, verwenden zur besseren Lesbarkeit aber manchmal die weibliche oder männliche Form stellvertretend für alle Geschlechter.*

## **RAHMENBEDINGUNGEN**

---

Wie der Bundesrat am 3. Dezember 2021 bekanntgegeben hat, wird die Zertifikats- und Maskenpflicht per 6. Dezember 2021 ausgeweitet.

Gemäss den Vorgaben des Bundes gelten ab dem 6. Dezember 2021 folgende Bestimmungen:

- Maskentragpflicht in Innenbereichen von Sportanlagen ab 12 Jahren. Eine Ausnahme gilt für die direkte Beteiligung am Spiel- und Trainingsbetrieb (Spieler\*innen, Schiedsrichter\*innen, Trainer\*innen). Von diesen Beteiligten sind die Kontaktdaten zu erheben.
- Bei den Gastronomieangeboten (z.B. Klubrestaurant, Buvette etc.) gelten die Regeln für Gastrobetriebe und demzufolge darf die Konsumation von Speisen und Getränken nur sitzend erfolgen.
- Covid-Zertifikatspflicht (3-G: geimpft, genesen, getestet) bei allen Veranstaltungen in Innenbereichen, inkl. sportliche Aktivitäten wie Trainingsbetrieb.
- Die bestehende Ausnahme für beständige Trainingsgruppen mit bis zu 30 Personen wird aufgehoben. Die Zertifikatspflicht erfasst nebst dem Wettkampfbetrieb neu auch den Trainingsbetrieb im Innenbereich, aber auch Vereinsversammlungen. Von der Zertifikatspflicht weiterhin ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren.
- Es besteht die Möglichkeit, den Zutritt auf Geimpfte und Genesene zu beschränken (2G). Bei 2G entfallen grundsätzlich Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation). Allerdings wird weiterhin empfohlen, die Gesichtsmaske zu tragen.
- Zertifikatspflicht bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Beteiligten (Athlet\*innen, Offizielle, Zuschauer\*innen etc.).

Antigen-Schnelltests sind neu nur noch 24 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme gültig. PCR-Tests sind weiterhin 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme gültig. Mehr Informationen rund um die Gültigkeit der Zertifikate gibt es auf der [Website vom Bundesamt für Gesundheit](#).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Kantone über die Kompetenz verfügen, strengere Auflagen zu definieren. Bitte beachtet die jeweiligen Vorgaben in euren Kantonen sowie diejenigen der Anlagebetreiber.

Auf Detailfragen zur konkreten Umsetzung geht das [BASPO im Q&A](#) ein.

## **ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE**

---

Die übergeordneten Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### **1. Nur symptomfrei ins Training**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. gehen sich testen.

### **2. Abstand halten**

Für alle Aktivitäten gilt weiterhin:

- Auf Shakehands und Abklatschen soll weiterhin verzichtet werden.

### **3. Gesichtsmaske tragen**

In Innenräumen, wo die sportliche Aktivität nicht ausgeübt wird, wie Garderoben, Tribüne, Gänge etc. gilt für alle ab 12 Jahren eine Gesichtsmaskenpflicht.

Personen mit direkter Beteiligung am Spiel- und Trainingsbetrieb (Spieler\*innen, Schiedsrichter\*innen, Trainer\*innen) müssen während der sportlichen Betätigung keine Maske tragen. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht verlangt.

Entscheidet sich ein Verein/Organisator für die Durchführung von Trainings/Wettkämpfen mit 2G (geimpft oder genesen), entfällt die Maskentragpflicht und Sitzpflicht. RollstuhlSport Schweiz empfiehlt, wann immer möglich eine Gesichtsmaske zu tragen.

### **Maskenpflicht auf dem ganzen Areal der Schweizer Paraplegiker-Gruppe in Nottwil**

Zum Schutz der Mitarbeitenden, Patienten und Besucher gilt auf dem ganzen Areal der SPG eine Maskenpflicht.

### **4. Gründlich Hände waschen**

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### **5. Bedingungen für Trainings**

Trainings im Aussenbereich können ohne Einschränkung (bis max. 300 Personen) ausgeübt werden. Bei Trainings in Innenräumen wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt (ab 16 Jahren) und alle, die nicht direkt am Spielbetrieb beteiligt sind, müssen eine Maske tragen (ab 12 Jahren).

### **6. Veranstaltungen**

Bei Anlässen in Innenräumen gibt es eine Zertifikatspflicht (ab 16 Jahren). Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen, so gilt zusätzlich eine Sitzpflicht während der Konsumation. Es besteht die Möglichkeit, den Zutritt auf Geimpfte und Genesene zu beschränken (2G). Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation). Allerdings wird weiterhin empfohlen, die Gesichtsmaske zu tragen.

Im Freien dürfen ohne Zertifikat maximal 300 Personen anwesend sein.

### **7. Präsenzlisten führen**

Zur Unterstützung des Contact Tracing führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten und Wettkämpfe (indoor und outdoor) Präsenzlisten jener Personen, die während der sportlichen Tätigkeit auf das Tragen der Gesichtsmaske verzichten (direkte Beteiligung am Trainings- und Spielbetrieb). Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 7). In welcher Form die Liste geführt wird (Doodle, App, Excel, usw.), ist dem Verein freigestellt.

#### **8. Corona-Beauftragter des Verbandes**

Jede Organisation, welche Trainings anbietet, muss eine\*n Corona-Beauftragte\*n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verband ist dies Andreas Heiniger. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 41 939 54 11 oder [rss@spv.ch](mailto:rss@spv.ch)).

#### **9. Besonders Bestimmungen**

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, empfiehlt RSS das Tragen einer Maske sowie das Desinfizieren der Hände vor und nach dem Transfer.

Die Trainer\*innen RSS werden über das angepasste Schutzkonzept sowie über das Rahmenschutzkonzept SPV/RSS informiert. Zudem werden die Dokumente auf [rollstuhlsport.ch](http://rollstuhlsport.ch) veröffentlicht.

Nottwil, 10. Dezember 2021

Andreas Heiniger  
Corona-Beauftragter Rollstuhlsport Schweiz